



Benutzerordnung für die Hallen der Stadt Lörrach

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Hausrecht wird vom zuständigen Hausmeister oder dessen Stellvertreter ausgeübt. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Unberührt davon bleibt die Ausübung des Hausrechts durch die Schulleiter, die Ortsvorsteher und städtische Bedienstete.

Bei öffentlichen Versammlungen, Wahlkundgebungen usw. hat daneben der Leiter dieser Versammlung das Hausrecht.

§ 2

In den Hallen ist das Rauchen generell nicht gestattet.

§ 3

Die Bedienung der Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und sonstigen technischen Anlagen erfolgt in Absprache mit dem Hausmeister.

§ 4

Entnahmen aus dem im Sanitätsraum aufgehängten Verbandskasten sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 5

Für die Sauberkeit in den Umkleieräume, den Garderobe, den Wasch- und Abortanlagen und den Wirtschaftsräumen sind die Vertragsnehmer und Aufsichtspflichtigen verantwortlich.

Die Räume und Einrichtungen sind sauber zurückzugeben.

§ 6

Beschädigungen und Verunreinigungen der Hallen und Nebenräume so wie am Inventar sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister zu melden.

§ 7

Bei Verstößen gegen den Überlassungsvertrag und die Benutzungsordnung behält sich die Stadt Lörrach vor, Überlassungsverträge fristlos zu kündigen, den Nutzer zeitlich befristet auszuschliessen oder einen erneuten Vertragsabschluss abzulehnen.

2. Haftung

§ 8

Die Stadt Lörrach übergibt die Halle dem Vertragsnehmer in ordnungsgemäÙem Zustand. Der Vertragsnehmer prüft vor Benutzung die Halle und die Geräte auf ihre ordnungsgemäÙe Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Vertragsnehmer haftet für alle Schäden an den überlassenen Gegenständen, die der Stadt durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiss beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäss § 836 BGB.

Er stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen stehen. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

Er verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

3. Veranstaltungen

§ 9

Für den Zeitraum der Veranstaltungen ist eine feuerpolizeiliche Sicherheitswache durch Angehörige der Feuerwehr zu stellen. Auf eine Sicherheitswache kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verzichtet werden. Über den Verzicht entscheidet die Feuerwehr der Stadt Lörrach anhand des auszufüllenden Fragebogens.

Die Kosten der Sicherheitswache trägt der Veranstalter.

§ 10

Unabhängig von der Feuersicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr Lörrach hat jeder Veranstalter für alle Veranstaltungen einen Ordnungsdienst (2 – 6 Mann) einzuteilen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Fluchtgänge (Flure, Treppen, Notausgänge usw.) freigehalten werden. Der Bestuhlungsplan ist einzuhalten.

§ 11

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die Besucher der Veranstaltung verantwortlich.

§ 12

In Hallen, die mit Mehrzweckgeschirr ausgestattet sind, ist dieses zu benutzen. Bei Beschädigungen haftet der Vertragsnehmer/Veranstalter.

Abfälle sind so zu trennen, dass sie der Wiederverwertung zugeführt werden können:

- a) Restmüll
- b) Glas
- c) Papier/Kartonage
- d) Wertstoffe – Gelber Sack (erhältlich beim Hausmeister)
- e) Fritierfett (Problemstoffsammlung)

Glas, Fritierfett und gegebenenfalls Gelbe Säcke sind vom Mieter selbst zu entsorgen.

4. Sonderregelungen für Sporthallen

§ 13

Das Betreten des Halleninnenraumes ist nur mit sauberen Turnschuhen erlaubt, die keine Streifen auf dem Boden hinterlassen. Turnschuhe, die als Strassenschuhe benutzt werden, dürfen nicht verwendet werden.

§ 14

Die Geräte sind nach Gebrauch in sauberem Zustand auf die vorgesehenen Plätze in die Geräteräume zu bringen. Sofern vorhanden, sind hierbei Transportwagen zu verwenden. Die Geräte sind, soweit möglich, in Ihre tiefste Stellung zu bringen. Bei allen fahrbaren Geräten sind die Rollen während der Übung und nach dem Transport ausser Betrieb zu setzen.

Die Geräte dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden und sind dabei schonend zu behandeln.

§ 15

Für Ballspiele dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht im Freien benutzt werden.

§ 16

Radsportvereine dürfen in den Sporthallen nur Saalräder mit weissen Reifen, Rollschuhläufer nur Rollschuhe mit hellen Kunststoffrollen und Stoppeln verwenden.

§ 17

Der Trainingsbetrieb der Vereine ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle und die Umkleieräume sowie die Wasch- und Duschanlagen bis zum Ende der jeweils festgesetzten Benützungsdauer geräumt sind.

5. Sonderregelungen für einzelne Hallen

§ 18

Sporthalle Hauingen

Für das Fussballspielen in der Halle sind nur Softbälle erlaubt.

§ 19

Sporthalle Wintersbuck

Für die Halle gilt ein generelles Harzverbot.

§ 20

Diese Benutzungsordnung setzt alle anderen Benutzungsordnungen von städtischen Hallen ausser Kraft.

Die Benutzerordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

gez. Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin